

Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl I S.194) hat die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 22.12.1999 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe.

- (1) Die Gemeinden Basdorf, Klosterfelde, Lanke, Schmachtenhagen, Schönwalde, Stolzenhagen, Prenden, Wandlitz, Wensickendorf, Zehlendorf und Zühlsdorf sind Mitglied des Zweckverbandes.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:
„Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband“
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheit im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist:
Neue Straße 5, 16515 Zühlsdorf.
- (5) Der Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband ist der Zusammenschluß der Mitgliedergemeinden zur gemeinsamen effektiven Lösung ihrer Aufgaben auf den Gebieten der Wasserversorgung sowie der Abwasserableitung und -behandlung. Zu diesem Zweck übernimmt und errichtet, unterhält, erneuert und erweitert der Zweckverband oder von ihm beauftragte Firmen die entsprechenden kommunalen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Bei der Lösung dieser Aufgaben sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (6) Die Mitgliedergemeinden stellen dem Zweckverband ihre kommunalen wasserwirtschaftlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung. Im Einvernehmen mit dem Kreditgeber übertragen sie gleichzeitig an die Anlagen gebundene Verbindlichkeiten an den Zweckverband.

- (7) Die Mitgliedergemeinden stellen dem Zweckverband den für den Betrieb, die Unterhaltung, die Erneuerung und die Erweiterung der Anlagen erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung. Sollten Grundstücke Dritter in Anspruch genommen werden müssen, erwerben die Gemeinden die entsprechenden Flächen.
- (8) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (9) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Es ist kreisrund. Der Innenkreis hat einen Durchmesser von 28 mm. Den Innenkreis umgibt eine Kapitalschrift mit der Beschriftung: Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband. Im Innenkreis befindet sich eine dicke und dünne Wellenlinie mit darüberliegendem Pfeil im Verlauf eines nach unten geöffneten Rechteckes. Innerhalb dieses nach unten geöffneten Rechteckes befindet sich im oberen Teil eines Wappens die Teilabbildung des Niederbarnimer Adlers. Der untere abgerundete Teil des Wappens ist leer.

§ 2

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher
- c) der Verbandsvorstand

§ 3

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet für die Dauer einer Wahlperiode einen Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Vertreter und ihre Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben.
- (2) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden gemäß § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg für die Dauer der Wahlperiode durch die jeweiligen Gemeindevertretungen bestimmt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters stellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheit zu beschließen :

1. Haushaltssatzung, Stellenplan, Wirtschaftsplan, Finanzplan und Investitionsplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses,
4. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers sowie des Verbandsvorstandes, soweit er gebildet ist,
5. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. Abschluß von Verträgen und die Erteilung von Aufträgen über 100.000,00 DM, solange sie nicht Bestandteil des Wirtschaftsplanes sind,
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
10. Geschäftsordnung der Organe des Verbandes,
11. Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und den Austritt einzelner Verbandsmitglieder,
12. Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters der Verbandsversammlung,
13. Wahl des Verbandsvorstandes, des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
14. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
15. Bestellung des Abschlußprüfers,
16. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die den Betrag von 100.000,00 DM übersteigen.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe
- des Datums, des Ortes und der Zeit der Versammlung
 - der vorgesehenen Tagesordnung

an jeden Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung. Der Ladung sind erforderliche Unterlagen beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In Eilfällen kann eine kürzere Einberufungsfrist vorgesehen werden. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist hinzuweisen und die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (2) Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlungen sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen mindestens 5 Tage vor den jeweiligen Sitzungen öffentlich bekanntzumachen.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an den öffentlichen Verbandsversammlungen teilzunehmen.
- (4) Für folgende Gruppen von Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten
 - c) Vergaben
 - d) Erlaß, Stundungen und Niederschlagungen von Abgaben

§ 6

Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 14 und 16 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.
- (3) Werden Beschlüsse nach § 4 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 14 und 16 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Sachverhalt ein zweites Mal einberufen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter zur Beschlußfassung erforderlich, sofern in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

§ 7

Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln. Verlangt ein Vertreter geheime Wahl, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 8

Beschlußprotokoll

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.

Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte des Zweckverbandes und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (4) Darüber hinaus gilt die Geschäftsordnung des Verbandes in der jeweils aktuellen Form.
- (5) Der Verbandsvorsteher nimmt an den Tagungen der Verbandsversammlung teil. Er ist verpflichtet, der Verbandsversammlung Auskunft zu erteilen und muss auf sein Verlangen hin gehört werden.

§ 10

Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand.

Der Verbandsvorstand besteht aus

- dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigten Vorsitzenden Kraft Amtes,
- zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern,
- ein weiteres beratendes Mitglied

- (2) Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein.
- (3) Der Verbandsvorstand entscheidet über folgende Angelegenheiten:
- Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben größer als 50 TDM
 - Auftragsvergaben größer als 50 TDM
 - Einleitung von Klageverfahren mit einem Streitwert größer als 50 TDM
 - Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes.
- (4) Die Verbandsversammlung ist über alle überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben größer als 50 TDM schriftlich zu informieren

- (5) Die Verbandsversammlung wählt zwei Stellvertreter für die zwei stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

§ 11 Dringlichkeitsentscheidung

Der Vorstand entscheidet mit einem Mitglied des Vorstandes in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und in den Fällen äußerster Dringlichkeit. Diese Entscheidungen sind durch die Verbandsversammlung nachträglich zu genehmigen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 12 Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband darf Arbeiter und Angestellte beschäftigen.

§ 13 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Kassenaufsicht.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres wird die Verbandsumlage als Vorauszahlung in Höhe von einem Viertel des Gesamtumlagebetrages fällig.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den Gemeinden Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf und Zühlsdorf im Oranienburger Generalanzeiger, in der Märkischen Allgemeinen Zeitung Regionalausgabe „Neue Oranienburger Zeitung“ sowie in den Gemeinden Basdorf, Lanke, Klosterfelde, Prenden, Schönwalde, Stolzenhagen und Wandlitz in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe „Niederbarnim Echo“ bekanntgemacht. Öffentliche Bekanntmachungen für die keine Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungskästen bekanntgemacht:

Basdorf

- Prenzlauer Str. 81

Klosterfelde

- Gemeindeamt, Bahnhofstr. 31
- An der Post, Bahnhofstr. 22
- Sparkasse Parkplatz, Hauptstr. 67
- Paradiesweg/Ecke Prenzlauer Chaussee
- Finkenweg/Ecke Prenderer Str. 11

Lanke

- Dorfstr. 3
- Ortsteil Ützdorf Parkplatz an der Revierförsterei

Prenden

- Dorfstr. 22

Schmachtenhagen

- Am Ernst-Thälmann-Platz 11
- Bernöwe, Dorfstr. 8

Schönwalde

- Gemeindeamt Bernauer Str. 1
- Hauptstr. 91
- Hauptstr. 41
- Ortsteil Gorinsee Teerofenweg/Ecke Paul-Engel-Str.

Stolzenhagen

- Dorfstr. 15
- Dorfstr. 31

Wandlitz

- Prenzlauer Chaussee 162
- Prenzlauer Chaussee 160
- Prenzlauer Chaussee 128
- Breitscheidstr. 21

- Fontaneallee 9/Ecke Stolzenhagener Chaussee

Wensickendorf

- Gemeindeverwaltung, Hauptstr. 17

Zehlendorf

- Dorfstr./Ecke Berliner Str. 41

Zühlsdorf

- Dorfstr. 26
- Kolonie Zühlslake, Birkenwerder Str. an der Bushaltestelle gegenüber Haus Nr. 23
- Am Bahnhof, Bahnhofstr.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Zühlsdorf, Neue Str. 5 während der Dienstzeiten für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zühlsdorf, den 22.12.1999

Mücke
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Brandenburg
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung
durch den Landkreis Oberhavel, Kommunalaufsicht

Oranienburger Generalanzeiger 22.01.2000

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 05.09.2001 die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 22.12.1999 beschlossen.

I

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe

in Abs. 5 Satz 1 ist das Wort „Abwasserableitung“ durch „Schmutzwasserableitung“ zu ersetzen

§ 15

Bekanntmachungen

Abs. (1) ist wie folgt neu zu fassen:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den Tageszeitungen: „Oranienburger Generalanzeiger“, „Märkische Allgemeine Zeitung, Regionalausgabe Neue Oranienburger Zeitung“ und „Märkische Oderzeitung, Regionalausgabe Niederbarnim Echo“ bekanntgemacht. Öffentliche Bekanntmachungen für die keine Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungskästen bekanntgemacht:

Basdorf

- vor dem Grundstück Prenzlauer Straße 42

Klosterfelde

- Bahnhofstraße 22
- Bahnhofstraße 35
- Finkenweg / Ecke Prendener Straße 11
- Kürbisstraße 1 / Ecke Rückerstraße
- Hauptstraße 67
- Paradiesweg 2

Lanke

- Dorfstraße 03
- Parkplatz Revierförsterei Ützdorf
- hinter dem Grundstück Nicolai-Ostrowski-Straße 7

Prenden

- Prenden Neudörfchen Nr. 2
- Dorfstraße Nr. 22

Schmachtenhagen

- Ernst-Thälmann-Platz 11
- Bernöwe, Dorfstr. 8

Schönwalde

- Weidenweg 1 / Bahnhofspassage
- Bahnhofstraße / Birkenstraße 1
- Hauptstraße 28
- Bernauer Straße 1
- Paul Engel Straße 17 / Teerofenstraße

Stolzenhagen

- Dorfstraße 15
- Dorfstraße 31

Wandlitz

- Prenzlauer Chaussee 159
- Prenzlauer Chaussee 110
- Breitscheidstraße 21
- Stolzenhagener Chaussee/Höhe Fontaneallee

Wensickendorf

- Hauptstraße 17

Zehlendorf

- Dorfstr./Ecke Berliner Str. 41

Zühlsdorf

- amtlicher Kasten Dorfstr. 26

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage.

Abs. (2)

in Absatz (2) Satz 1 ist das Wort „mindestens“ zu streichen.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zühlsdorf, den 26.09.2001

Holger Mücke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bernhard George
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

durch den Landkreis Oberhavel, Kommunalaufsicht - Oranienburger Generalanzeiger am 26.10.01

**2. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom
22.12.1999**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer 61. Tagung der Verbandsversammlung am 18.09.2002 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 22.12.1999, geändert am 05.09.2001, beschlossen.

Der § 1 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

„Die Wasserversorgung wird ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt.“

Der § 1 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Es sieht wie folgt aus:

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zühlsdorf, den 18.09.2002

Holger Mücke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bernhard George
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

durch den Landkreis Oberhavel, Kommunalaufsicht - Oranienburger Generalanzeiger am 27.11.02

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22.12.1999

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer 63. Tagung der Verbandsversammlung am 05.03.2003 folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 22.12.1999, geändert am 05.09.2001, geändert am 18.09.2002 beschlossen.

Der § 1 Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

Sitz des Zweckverbandes ist:
Dorfstr. 2, 16515 Zehlendorf.

Der § 15 wird wie folgt neugefasst:

§ 15

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den Tageszeitungen: „Oranienburger Generalanzeiger“, „Märkische Allgemeine Zeitung, Regionalausgabe Neue Oranienburger Zeitung“ und „Märkische Oderzeitung, Regionalausgabe Niederbarnim Echo“ bekanntgemacht. Öffentliche Bekanntmachungen für die keine Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, ausgenommen die Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung von Schriftstücken nach § 15 Abs. 2, werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungskästen bekanntgemacht:

Basdorf

- vor dem Grundstück Prenzlauer Straße 42

Klosterfelde

- Bahnhofstraße 22
- Bahnhofstraße 35
- Finkenweg / Ecke Prendener Straße 11
- Kürbisstraße 1 / Ecke Rückerstraße
- Hauptstraße 67
- Paradiesweg 2

Lanke

- Dorfstraße 04
- Parkplatz Revierförsterei Ützdorf
- hinter dem Grundstück Nicolai-Ostrowski-Straße 7

Prenden

- Prenden Neudörfchen Nr. 2
- Dorfstraße Nr. 22

Schmachtenhagen

- Ernst-Thälmann-Platz 11
- Bernöwe, Dorfstr. 8

Schönwalde

- Weidenweg 1 / Bahnhofspassage
- Bahnhofstraße / Birkenstraße 1
- Hauptstraße 28
- Bernauer Straße 1
- Paul Engel Straße 17 / Teerofenstraße

Stolzenhagen

- Dorfstraße 15
- Dorfstraße 31

Wandlitz

- Prenzlauer Chaussee 159
- Prenzlauer Chaussee 110
- Breitscheidstraße 21
- Stolzenhagener Chaussee/Höhe Fontaneallee

Wensickendorf

- Hauptstraße 17

Zehlendorf

- Dorfstr./Ecke Berliner Str. 41

Zühlsdorf

- amtlicher Kasten Dorfstr. 26

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage.

(2) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken, die aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig ist, wird durch Aushang des zuzustellenden Schriftstückes im Schaukasten des Zweckverbandes in 16515 Zehlendorf, Dorfstr. 2 vollzogen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 16515 Zehlendorf, Dorfstr. 2 während der Dienstzeiten für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zehlendorf, den 05.03.2003

Holger Mücke
Vorsitzender der

Bernhard George
Verbandsvorsteher

Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung

durch den Landkreis Oberhavel, Kommunalaufsicht - Oranienburger Generalanzeiger am
30.04.2003

**4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und
Abwasserzweckverbandes vom 22.12.1999**

Aufgrund des § 6 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Bezirksversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 08.10.2003 die folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 1 (1) wird wie folgt neu gefasst:

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinde Mühlenbecker Land für den Ortsteil Zühlsdorf, die Stadt Oranienburg für die Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehendorf und die Gemeinde Wandlitz für die Ortsteile Basdorf, Klosterfelde, Lanke, Schönwalde, Stolzenhagen, Prenden, Wandlitz.

§ 2

§ 3 (1) wird wie folgt neu gefasst:

Die Bezirksversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandmitglieder (hauptamtlicher Bürgermeister) und die durch die Vertretungskörperschaften der Verbandmitglieder gewählten Vertreter der Gemeinden und deren Stellvertreter in der Bezirksversammlung. Jedes Mitglied des Zweckverbandes entsendet zusätzlich je angefangene 3.000 Einwohner bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl aller ihm nach § 1 (1) zuzuordnenden Ortsteile einen Vertreter mit einer Stimme in die Bezirksversammlung. Die Feststellung der Einwohnerzahlen erfolgt entsprechend der Erhebung des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Land Brandenburg zum Stichtag 31.12.2002. Alle nachfolgenden 5 Jahre erfolgt zum Stichtag 31.12. eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Einwohnerzahlen nach dem in Satz 2 genannten Schlüssel. Für jedes Mitglied der Bezirksversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

§ 3

§ 3 wird durch § 3 Absatz 4 wie folgt ergänzt:

Sollten gemäß § 15 (4) Satz 5 des Gesetzes Kommunaler Gemeinschaftsarbeit (GKG) die Mitgliedschaften des Vorsitzenden der Bezirksversammlung und seines Vertreters in der Bezirksversammlung enden, nimmt der älteste Vertreter der Bezirksversammlung die Aufgaben des Vorsitzenden der Bezirksversammlung bis zur Neuwahl des Vorsitzenden der Bezirksversammlung wahr.

§ 4

In § 4 Pkt. 6. ist die Zahl „100.000,00 DM“ zu ersetzen durch „50.000,00 EUR“.

§ 5

In § 4 Pkt. 16. ist die Zahl „100.000,00 DM“ zu ersetzen durch „50.000,00 EUR“.

§ 6

§ 9 wird durch Absatz 6 wie folgt ergänzt:

(6) Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, alle geltenden Satzungen des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes unter Einarbeitung aller Änderungen als Neufassung zu veröffentlichen, soweit er es auf Grund des Umfanges der Änderungen für erforderlich hält.

§ 7

In § 10 (3) 1. Anstrich ist die Zahl „50 TDM“ zu ersetzen durch „25 TEUR“.

§ 8

In § 10 (3) 3. Anstrich ist die Zahl „50 TDM“ zu ersetzen durch „25 TEUR“.

§ 9

§ 10 (4) ist die Zahl „50 TDM“ zu ersetzen durch „25 TEUR“.

§ 10

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den Tageszeitungen: „Oranienburger Generalanzeiger“, „Märkische Allgemeine Zeitung, Regionalausgabe Neue Oranienburger Zeitung“ und „Märkische Oderzeitung, Regionalausgabe Niederbarnim Echo“ bekannt gemacht. Öffentliche Bekanntmachungen für die keine Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, ausgenommen die Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung von Schriftstücken nach Abs. 2, werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

Gemeinde Wandlitz

OT Basdorf

- vor dem Grundstück Prenzlauer Straße 42

Gemeinde Wandlitz

OT Klosterfelde

- Bahnhofstraße 22
- Bahnhofstraße 35

- Finkenweg / Ecke Prenderer Straße 11
- Kürbisstraße 1 / Ecke Rückerstraße
- Hauptstraße 67
- Paradiesweg 2

Gemeinde Wandlitz

OT Lanke

- Dorfstraße 04
- Parkplatz Revierförsterei Ützdorf
- hinter dem Grundstück Nicolai-Ostrowski-Straße 7

Gemeinde Wandlitz

OT Prenden

- Prenden Neudörfchen Nr. 2
- Dorfstraße Nr. 22

Stadt Oranienburg

OT Schmachtenhagen

- Ernst-Thälmann-Platz 11
- Bernöwe, Dorfstr. 8

Gemeinde Wandlitz

OT Schönwalde

- Weidenweg 1 / Bahnhofspassage
- Bahnhofstraße / Birkenstraße 1
- Hauptstraße 28
- Bernauer Straße 1
- Paul Engel Straße 17 / Teerofenstraße

Gemeinde Wandlitz

OT Stolzenhagen

- Dorfstraße 15
- Dorfstraße 31

Gemeinde Wandlitz

OT Wandlitz

- Prenzlauer Chaussee 159
- Prenzlauer Chaussee 110
- Breitscheidstraße 21
- Stolzenhagener Chaussee/Höhe Fontaneallee

Stadt Oranienburg

OT Wensickendorf

- Hauptstraße 17

Stadt Oranienburg

OT Zehlendorf

- Dorfstr./Ecke Berliner Str. 41
-

Gemeinde Mühlenbecker-Land

OT Zühlsdorf

- amtlicher Kasten Dorfstr. 26

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage.

- (2) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken, die aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig ist, wird durch Aushang des zuzustellenden Schriftstückes im Bekanntmachungskasten des Zweckverbandes in 16515 Zehlendorf, Dorfstr. 2 vollzogen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 16515 Zehlendorf, Dorfstr. 2 während der Dienstzeiten für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.

§ 11

Die Satzung tritt am Tag nach der landesweiten Kommunalwahl 2003 in Kraft.

Zehlendorf, 09.10.2003

George
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

durch den Landkreises Oberhavel Kommunalaufsicht
am 23.10.2003

- Oranienburger Generalanzeiger

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22.12.1999

Aufgrund des § 6 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 14.04.2004 die folgende 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Tageszeitungen: „Märkische Oderzeitung, Regionalausgabe Niederbarnim Echo“ und „Oranienburger Generalanzeiger“ bekannt gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zehlendorf, 14.04.2004

George
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

durch den Landkreis Oberhavel, Kommunalaufsicht – Oranienburger Generalanzeiger am 30.04.2004

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22.12.1999

Aufgrund des § 6 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 23.06.2004 die folgende 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinde Mühlenbecker Land für den Ortsteil Zühlsdorf, die Stadt Oranienburg für die Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf und die Gemeinde Wandlitz für die Ortsteile Basdorf, Klosterfelde, Lanke, Schönwalde, Stolzenhagen, Prenden, Wandlitz und Zerpenschleuse.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Zehlendorf, den 20.07.2004

Bernhard George
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

durch den Landkreis Oberhavel, Kommunalaufsicht – Oranienburger Generalanzeiger am 29.07.2004

7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22.12.1999

Aufgrund des § 6 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 02.11.2005 die folgende 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Sitz des Zweckverbandes ist: Alte Dorfstraße 2, 16515 Oranienburg OT Zehlendorf

§ 2

Der § 15 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den Tageszeitungen: „Oranienburger Generalanzeiger“ und „Märkische Oderzeitung, Regionalausgabe Barnim Echo“ bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen, für die keine Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Zweckverbandes in 16515 Oranienburg OT Zehlendorf, Alte Dorfstr. 2 bekannt gemacht.
- (3) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken, die aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig ist, wird durch Aushang des zuzustellenden Schriftstückes im Bekanntmachungskasten des Zweckverbandes in 16515 Oranienburg OT Zehlendorf, Alte Dorfstr. 2 vollzogen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 16515 Oranienburg OT Zehlendorf, Alte Dorfstr. 2 während der Dienstzeiten für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zehlendorf, den 03.11.2005

Bernhard George
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

durch den Landkreis Oberhavel, Kommunalaufsicht – Oranienburger Generalanzeiger am 30.11.2005

**8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und
Abwasserzweckverbandes vom 22.12.1999**

Aufgrund des § 6 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 01.04.2008 die folgende 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen § 1

§ 1 Abs. 8 wird zu Abs. 7 § 2

§ 1 Abs. 9 wird zu Abs. 8 § 3

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 02.04.2008

Bernhard George
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

durch den Landkreis Oberhavel, Kommunalaufsicht – Oranienburger Generalanzeiger am 06.05.2008